

Vereinbarung

zwischen

1. dem Wartburgkreis,

2. der Stadt Eisenach

und

**3. dem Verkehrsunternehmen Wartburgmobil,
gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (VUW gkAÖR)**

zur Regelung eines Rückforderungsmechanismus für eventuelle Überkompensationen der nach § 12 Abs. 2 der Anstaltssatzung von den Anstaltsträgern Wartburgkreis und Stadt Eisenach zur Deckung der Betriebskostendefizite für den Stadtverkehr und den Regionalverkehr geleisteten Zuwendungen.

Präambel

1. Die VUW gkAÖR übernimmt gemäß § 2 Abs. 1 ihrer Anstaltssatzung die Aufgaben der im Rahmen der Daseinsvorsorge nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ThürÖPNVG i.V. mit § 8 Abs. 3 PBefG dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach zugewiesenen Trägerschaften für den straßengebundenen Öffentlichen Personen Nahverkehr (ÖPNV).
2. Die VUW gkAÖR verpflichtet sich neben den in § 2 der Anstaltssatzung genannten Aufgaben insbesondere auch Investitionen in Elektrofahrzeuge und Elektroinfrastruktur zu tätigen. Die VUW gkAÖR wird hierzu Fördermittel der Thüringer Aufbaubank beantragen.
3. Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach als Träger der VUW gkAÖR finanzieren die im Rahmen der Trägerschaft für den ÖPNV bei dieser anfallenden Aufwendungen gem. § 12 der Anstaltssatzung. Fördermittel für Investitionen, u.a. zur Investition in Elektromobilität, sind bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen über den gesamten Förderzeitraum der Investition zu verteilen und zu berücksichtigen.
4. Die Träger stellen auf der Grundlage des von der gkAÖR jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanes (§ 13) die Zuwendungen in ihre Haushaltspläne ein und zahlen diese an die VUW gkAÖR nach Maßgabe ihrer Haushaltssatzungen aus (§ 12 Abs. 2 der Anstaltssatzung).

Zur Klarstellung des Umgangs mit etwaigen Überkompensationen von Ausgleichsleistungen vereinbaren die VUW gkAÖR und ihre Träger, der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach, was folgt:

§ 1 Grundlage der Vereinbarung

Die Vereinbarung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates.

§ 2 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen

- (1) Der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach erbringen an die VUW gkAÖR Ausgleichsleistungen, deren Höhe sich aus dem Wirtschaftsplan der VUW gkAÖR (§ 13 der Anstaltssatzung) ergibt und in den Haushaltsplänen des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach veranschlagt ist.
- (2) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf in Anlehnung an Art. 4 Abs. 1 Buchst. b) i.V. mit Art. 6 Abs. 1 und dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns von 3% des Jahresumsatzes nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten (Kosten für die Durchführung des Stadtverkehrs in Eisenach und des Regionalverkehrs im Wartburgkreis) abzüglich sämtlicher Einnahmen aus Tarifentgelten oder allen anderen Einnahmen des Linienverkehrs in Erfüllung der Aufgaben der Anstalt sowie sämtlicher hierfür erhaltener Zuschüsse und sonstiger Effekte mit positiver finanzieller Auswirkung abzudecken.

§ 3 Kontrolle von Überkompensation

- (1) Die Ausgleichsleistungen des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach als Träger der VUW gkAÖR gem. § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Anstaltssatzung sowie sonstige von der öffentlichen Hand gewährten wirtschaftlichen Vorteile dürfen zu keiner Überkompensation im Linienverkehr bei der VUW gkAÖR führen.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 der Anstaltssatzung entsteht, führt die VUW gkAÖR gegenüber dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach jährlich nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht im Rahmen des jeweiligen Jahresabschlusses und anderweitiger, durch die Träger auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfender Nachweise, insbesondere durch die nach § 14 Abs. 2 der Anstaltssatzung zu erstellenden Trennungsrechnungen. Den nach § 15 Abs. 4 der Anstaltssatzung den Trägern Wartburgkreis und Stadt Eisenach vorzulegenden Unterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisse der Kostenrechnung, Bericht über die Abschlussprüfung) ist in Anlehnung an Artikel 6 Abs. 1 und dem Anhang der VO (EU) 1370/2007 eine Trennungsrechnung beizufügen.

- (3) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10 % der Ausgleichsleistung gemäß § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung, fordern der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach die VUW gkAÖR zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum angerechnet werden.

§ 4 Laufzeit der Vereinbarung

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt mit ihrer Unterzeichnung und endet am 31.05.2029.

Die Vereinbarung kann während ihrer Laufzeit nur aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden.